

Begründung:

Die Kreisverwaltung Uckermark bietet im Spektrum ihrer Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung ärztliche Untersuchungen im Rahmen eines Adoptionsverfahrens sowie die Entnahmen von Blut- und Speichelproben für Abstammungsgutachten an.

Ärztliche Untersuchungen im Rahmen eines Adoptionsverfahrens sind zur Feststellung des Gesundheitszustandes des Kindes notwendig und geben Auskunft über den gesundheitlichen Status der Bewerber. Diese Gutachten stellen für die Adoptionsvermittlungsstelle im Jugendamt eine Grundvoraussetzung für die Einleitung eines Adoptionsverfahrens dar. Es entspricht der Empfehlung der Amtsgerichte, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie dem fachlichen Anspruch der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes, ein durch amtsärztliche Untersuchung entstandenes unabhängiges Gutachten in die zu treffende Entscheidung mit einzubeziehen.

Die Entnahmen von Blut- und Speichelproben für Abstammungsgutachten erfolgen auf gerichtliche Anordnung und dienen der zweifelsfreien Feststellung von Unterhaltsansprüchen mittels DNA-Analyse entnommener Blutproben bzw. Abstriche von Mundschleimhautzellen.

Die Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg (GebO MASGF) vom 02.02.2005, in Kraft getreten am 08.03.2005, sieht keine Tarifstelle zur Erhebung einer Gebühr für diese fachspezifischen Leistungen vor. Vielmehr sind in der aktuellen Fassung der GebO MASGF nur Tarifstellen für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung aufgenommen. Daher ist für die Wahrnehmung von kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben durch den Landkreis eine entsprechende Gebührenordnung eigenverantwortlich festzulegen.

Gegenwärtig existiert keine Rechtsgrundlage, um für die damit verbundenen fachspezifischen Leistungen eine Gebühr zu erheben.

Diese Rechtsgrundlage soll mit der Erweiterung des Gebührenkatalogs der Verwaltungsgebührensatzung um den Punkt 6. (Gebühren für ärztliche Untersuchungen im Rahmen eines Adoptionsverfahrens sowie die Entnahmen von Blut- und Speichelproben für Abstammungsgutachten) geschaffen werden.

Die Gebühr sowohl zu 6.1 als auch zu 6.2 soll aus einer zeitbezogenen Gebühr für den mit der Leistung verbundenen personellen Aufwand bestehen.

Die Gebühr basiert auf den Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach dem Modell der KGSt.

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark

Auf Grund

- des § 5 Abs.1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S.34),

- in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174 ff.),

hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark, beschlossen vom Kreistag am 26. Januar 2000 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr.2/2000 vom 28.02.2000),

geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark, beschlossen vom Kreistag am 4. April 2001 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 2/2001 vom 15.05.2001),

geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark, beschlossen vom Kreistag am 2. April 2003 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 3/2003 vom 11.04. 2003),

geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark, beschlossen vom Kreistag am 13. April 2005 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 3/2005 vom 26.04.2005)

wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In der Anlage (Gebührentarif) wird folgende Nr. 6 angefügt:

6. Gebühren für ärztliche Untersuchungen im Rahmen eines Adoptionsverfahrens sowie Entnahmen von Blut- und Speichelproben für Abstammungsgutachten

Für ärztliche Untersuchungen im Rahmen eines Adoptionsverfahrens sowie für Entnahmen von Blut- und Speichelproben für Abstammungsgutachten werden folgende Gebühren erhoben:

6.1	Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Facharzt) je angefangene viertel Stunde	12,92 €
6.2	Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Arzthelferin) je angefangene viertel Stunde	6,92 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau,

Klemens Schmitz
Landrat